



Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pegau (Straßenreinigungssatzung)

Inhalt

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Reinigungspflicht**
- § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht**
- § 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht**
- § 5 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung**
- § 6 Winterdienst**
- § 7 Vernachlässigung der übertragenen Pflichten**
- § 8 Ordnungswidrigkeit**
- § 9 Inkrafttreten**

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pegau (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), beschließt der Stadtrat der Stadt Pegau in seiner Sitzung am 04.11.2015 mit Beschluss-Nr. 140/09/15 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn das Grundstück an einer öffentlich gewidmeten Straße liegt (Vorderlieger) oder zu ihr eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht (Hinterlieger) und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück von der Straße nur über private Zuwegung erschlossen ist, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Trennstreifen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.
- (4) Zur Reinigung gehört neben der regelmäßigen Reinigung (§ 4) auch der Winterdienst (§ 6).

§ 2 Reinigungspflicht

- (1) Den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Verpflichtung übertragen, innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentliche Straße, Straßenabschnitt, selbstständige und unselbstständige Geh- und Radwege im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bst. b Sächsisches Straßengesetz sowie die von den gleichnamigen Straßen abzweigenden Wohnerschließungsstraße oder Stichstraße zu reinigen und Gehwege bei Schnee und Glätte zu räumen und zu bestreuen.
- (2) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Wohnungseigentümergeinschaft, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

